



Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch mit dem Ortsteil Großbuch

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE OTTERWISCH | SONDERAUSGABE | 21. 10. 2022

Der Herbst steht vor der Tür



Fotos: C. Möller

Die Gemeinde Otterwisch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Schulsekretariat der Grundschule Otterwisch eine/n

SCHULSEKRETÄR/IN (M/W/D) in Teilzeit, unbefristet, mit 18 Wochenstunden

Ihre Aufgaben

- alle anfallenden Sekretariatsaufgaben, wie z.B. Bürokommunikation, Postein- und Postausgang
 - Anlaufstelle für Informationen jeglicher Art
 - Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler, wie z.B. Anmeldungen, Bescheinigungen
 - Unterstützung der Schulleitung
 - Anlegen und Pflegen der Schülerdaten
- Änderungen im Aufgabenzuschnitt behalten wir uns vor.

Ihr Profil

- abgeschlossene Berufsausbildung
- Berufserfahrung in einer Verwaltungs- oder Bürotätigkeit bzw. Erfahrungen im Bereich der Schulverwaltung wären wünschenswert
- Organisationstalent und pädagogisches Geschick

- freundliches und verbindliches Auftreten
- Engagement und Flexibilität
- gute Kommunikationsfähigkeit
- gute Computerkenntnisse

Wir bieten Ihnen

- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- eine Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie eine Jahressonderzahlung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail, bis spätestens **08.11.2022**, an bm-amt@gemeinde-otterwisch.de.

Postadresse: Gemeinde Otterwisch, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch. Bewerbungen auf dem Postweg werden nicht zurückgesendet, sondern datenschutzgerecht vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Möller unter Tel.: 034345 / 9 22 22 zur Verfügung.

**Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch erscheint am 16. Dezember 2022
Redaktionsschluss ist der 5. Dezember 2022.**

Impressum:**Herausgeber:**

Gemeinde Otterwisch, 04668 Otterwisch |
Hauptstraße 7, Telefon 034345/9 22 22
Telefax 034345/9 22 24

E-Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte des Gemeinderates und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Herr Matthias Kauerauf, Bürgermeister, oder der zuständige Sachbearbeiter; in allen übrigen Beiträgen der Verfasser der Berichte oder der Hersteller des Blattes. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Leiter der publizierenden Einrichtungen; Vereine, Verbände u. ä.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste 1/2021.

Verteilung: Die Gemeinde Otterwisch mit Ortsteil Großbuch verfügt laut Quelle Deutsche Post über 830 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbbaaren Haushalte benötigt der beauftragte Verteiler 850 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen im Rathaus zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

■ BEKANNTMACHUNG DES AZV „ESPENHAIN“

Werte Bürgerinnen, wertige Bürger, im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ wird im **Oktober/ November 2022** in den Schmutzwasserkanälen eine **Schadnagerbekämpfung** durchgeführt. Die Köder werden in den Kontrollschächten der Schmutzwasserkanäle ausgelegt. Wir bitten um Beachtung.

Lindstedt, Geschäftsführer des AZV „Espenhain“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ GEMEINDERATSSITZUNG VOM 27. SEPTEMBER 2022

Zu Beginn der Sitzung stellte ein GR-Mitglied den Antrag auf Streichung der Tagesordnungspunkte 12 (Beratung zu Heizvarianten), 13 und 14 (Beschlussfassungen zur Vergabe der Lieferung von Infrarotheizsystemen). Als Begründung wurde dafür u.a. die Nicht-Umsetzung von Festlegungen des Gemeinderates aus der Sitzung vom 09.06.2022 genannt. Nach kurzer Diskussion zum Antrag, bei dem u.a. auch festgestellt wurde, dass sich das Heizungsthema an den Bauvorhaben „Sportlerheim“ und „Dorfgemeinschaftshaus Großbuch“ dann noch weiter hinausschieben würde, stimmten die Gemeinderäte mit 6 zu 5 Stimmen für die Streichung der besagten Tagesordnungspunkte.

Lt. Sächs. Gemeindeordnung war der Bürgermeister der Gemeinde zu Beginn seiner Amtszeit für das Amt neu zu verpflichten. Diese Aufgabe übernahm Gemeinderat Lutz Grohme, nachdem er von den anwesenden Gemeinderäten als langjähriges Mitglied des Gemeinderates für diese Aufgabe gewählt wurde. Per Handschlag wurde die Verpflichtungserklärung des Bürgermeisters abgenommen. Eine erneute Vereidigung des Bürgermeisters musste nicht vorgenommen werden, da Matthias Kauerauf in das Amt des Bürgermeisters wiedergewählt wurde. Auf den bereits geleisteten Dienst wurde jedoch hingewiesen.

Auf Einladung des Bürgermeisters stellte sich die neue Schulleiterin, Frau Hanna Reyher, den Gemeinderäten persönlich vor. In diesem Zusammenhang nutzte sie die Gelegenheit, um die Gemeinderäte über die großen und kleinen Probleme der Grundschule zu informieren, die ihr in den ersten Wochen ihrer Tätigkeit aufgefallen waren. Hierbei ging es u.a. um

- die dringende Erneuerung des Schuldaches
- die dringende Erneuerung/Erweiterung der vorhandenen Schließanlage
- den hohen Renovierungsbedarf im Gebäude
- die Schaffung zusätzlicher Räume für die Nachmittagsbetreuung

Auch Bürgermeister Kauerauf wies in diesem Zusammenhang auf zu erwartende hohe Ausgaben hin, die auf die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2022/2023 zukommen werden. Er informierte die Gemeinderäte über Vorhaben bzw. Auflagen die es abzustellen gilt, damit der Gemeinde Otterwisch die Betriebserlaubnis für das Schulgebäude erhalten bleibt. Als geplantes Vorhaben ist die Digitalisierung der Grundschule noch im Haushaltsjahr 2022 umzusetzen. Hierfür erhält die Gemeinde Otterwisch zum Teil Fördermittel. Um die Sicherheitsbelange in der Grundschule weiter vorzubringen, wird durch ein Planungsbüro aus Grimma derzeit die Grundlage geschaffen, damit im Jahr 2023 eine Hausalarmanlage und eine Sicherheitsbeleuchtung im Schulgebäude neu installiert werden können.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschloss der Gemeinderat für die Kita zusätzliche Schließtage für 2023.

Neben den lt. Satzung § 4 bereits festgelegten Schließtagen:

Brückentag nach Christi Himmelfahrt:	Freitag, 19.05.2023
Brückentag vor Tag der Deutschen Einheit:	Montag, 02.10.2023
Brückentag vorn Reformationstag:	Montag, 30.10.2023
Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr:	27.12. – 29.12.2023

sind folgende **zusätzliche Schließtage** durch den Gemeinderat beschlossen worden:

Freitag, 20.01.2023	Johanniter Weiterbildung
Freitag, 28.04.2023	Fachkongress für Pädagogen

Im TOP 9.o. war über die Änderung der Elternbeitragsatzung zu beraten und zu beschließen. Grundlage hierfür bildete die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021. Begründet wird die Erhöhung der Elternbeiträge u.a. mit den gestiegenen Betriebskosten, den gestiegenen Personalkosten und dem Anstieg der allgemeinen Sachkosten (Strom, Wasser, Abwasser u.a.). Die Gemeinderäte stimmten einstimmig der Änderung zu. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kita „Sonnenschein“ Otterwisch ist entsprechend zu ändern. Die Elternbeiträge ändern sich zum 01.11.2022.

Der Gemeinderat fasste im TOP 10.o. einen Beschluss zum Verkauf von gemeindeeigenen Flurstücken der Gemarkung Otterwisch nach den Bestimmungen des § 68 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Im Allgemeinen ging es bei diesem Beschluss darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Gebäudeeigentum mit der Grundfläche, welche Gemeindefläche ist, zusammenzuführen. Wie bereits informiert, ist aufgrund von Auflagen des Landesjugendamtes Chemnitz ein Ingenieurbüro mit der Erstellung der Planung und der Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen für eine Hausalarmanlage und eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage für sämtliche Fluchtwege und Flure im Gebäudekomplex der Grundschule zu beauftragen. Hierfür war ein Beschluss des Ge-

meinderates notwendig. Der Gemeinderat stimmte diesen außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 einstimmig zu. Außerdem stimmte der Gemeinderat der Annahme von Geldspenden für den Spielplatz Otterwisch einstimmig zu.

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte u.a. über die Genehmigung des B-Planes „Lindenstraße Ost“ und deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt 4 / 2022 sowie über die TÜV-Abnahme der Spielgeräte in der Grundschule durch die DEKRA.

Die Gemeinderäte diskutierten nochmals ausführlich über das Thema „Heizung“ zu den BV Sportlerheim Otterwisch und Dorfgemeinschaftshaus Großbuch. Da es wiederum unterschiedliche Meinungen zum Thema gab, verlief die Diskussion ergebnislos. Der Bürgermeister nahm den Vorschlag eines GR-Mitgliedes auf und wird den Technischen Ausschuss gemäß den Bestimmungen der Sächs.GemO zu einer öffentlichen Sitzung einladen, damit eine baldmögliche Inbetriebnahme des Sanitärbereiches im Neubau des Sportlerheimes erfolgen kann.

Beschluss Nr. 031/022/22

Zusätzliche Schließzeiten der Kita „Sonnenschein“ im Jahr 2023

Beschluss Nr. 032/022/22

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kinder-Betreuung in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch – gültig ab 1. November 2022

Beschluss Nr. 033/022/22

Verkauf der gemeindeeigenen Flurstücke Nr. 884/4 und 884/7 der Gemarkung Otterwisch nach den Bestimmungen des § 68 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

Beschluss Nr. 034/022/22

Nachträgliche Beauftragung des Ing.-Büro Stoppe/Leistner aus Grimma zur Erstellung der Planung und Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für eine Hausalarmanlage und eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage für sämtliche Fluchtwege und Flure im Gebäudekomplex Grundschule Otterwisch – einschließlich außerplanmäßiger Mittelbereitstellung für das Jahr 2022

Beschluss Nr. 037/022/22

Annahme von Geldspenden im Wert von im Einzelfall bis zu 100 Euro, einschl. deren Verwendung

■ BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2004, 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen pro Monat für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder und für 6 Stunden für Hortkinder:
- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. Krippenkinder: | 292,01 Euro |
| 2. Kindergartenkinder: | 158,70 Euro |
| 3. Hort: | 85,70 Euro |

§ 2

Der § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an mehr als drei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
- für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere ½ Stunden ein weiteres Entgelt von: 6,72 Euro
 - für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere ½ Stunden ein weiteres Entgelt von: 2,79 Euro
 - für die Betreuung als Hortkind für jede weitere ½ Stunden ein weiteres Entgelt von: 2,05 Euro

§ 3

Die Änderung tritt ab 01. November 2022 in Kraft.

Otterwisch, den 27.09.2022


Matthias Kauerauf
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
- der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
- vor Ablauf der o. g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Otterwisch, den 21.10.2022


Matthias Kauerauf
Bürgermeister



■ ZAHLUNGSHINWEIS

Am 15.11.2022 wird die Grundsteuer für das vierte Quartal 2022 zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Grundsteuer hat bis zum genannten Fälligkeitstermin zu erfolgen. Zahlungsver säumnisse haben zuerst die gebührenpflichtige Mahnung und danach gegebenenfalls die Vollstreckung zur Folge. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür weitere Kosten.

Folgende Zahlungswege stehen zur Verfügung:

- Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Bareinzahlung

Unter www.gemeinde-otterwisch.de/ Gemeindeamt/ Formulare steht Ihnen das Formular eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats zur Verfügung. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Stadtkasse Bad Lausick unter Tel.: 034345/ 70119 bzw. 034345/ 70136 gern zur Verfügung.

Moh, SB Stadtkasse, Stadt Bad Lausick

Die Stadt Bad Lausick handelt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Lausick – Otterwisch.

ELTERNBEITRÄGE GEMEINDE OTTERWISCH

Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2021 vom: 31.05.2022, ab 01.11.2022,

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15, Abs. 1,2,3, 5

KINDER-KRIPPE	Familien						
	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)
1. Kind	356,90	324,46	292,01	259,56	227,12	194,67	146,01
2. Kind	214,14	194,68	175,21	155,74	136,27	116,80	87,61
3. Kind	71,38	64,89	58,40	51,91	45,42	38,93	29,20

KINDER-KRIPPE	Alleinerziehende						
	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)
1. Kind	321,21	292,01	262,81	233,60	204,41	175,20	131,41
2. Kind	192,73	175,21	157,69	140,16	122,64	105,12	78,85
3. Kind	64,24	58,40	52,56	46,72	40,88	35,04	26,28

KINDER-GARTEN	Familien						
	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)
1. Kind	193,97	176,33	158,70	141,07	123,43	105,80	79,35
2. Kind	116,38	105,80	95,22	84,64	74,06	63,48	47,61
3. Kind	38,79	35,27	31,74	28,21	24,69	21,16	15,87

KINDER-GARTEN	Alleinerziehende						
	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)
1. Kind	174,57	158,70	142,83	126,96	111,09	95,22	71,42
2. Kind	104,74	95,22	85,70	76,18	66,65	57,13	42,85
3. Kind	34,91	31,74	28,57	25,39	22,22	19,04	14,28

HORT	Familien			Alleinerziehende		
	bis 6 Std. (100%)	bis 5 Std. (83,33%)	bis 3 Std. (50%)	bis 6 Std. (100%)	bis 5 Std. (83,33%)	bis 3 Std. (50%)
1. Kind	85,70	71,42	42,85	77,13	64,28	38,57
2. Kind	51,42	42,85	25,71	46,28	38,57	23,14
3. Kind	17,14	14,28	8,57	15,43	12,86	7,71


Matthias Kauerauf
Bürgermeister



MELDEAUSKÜNFTEN IN BESONDEREN FÄLLEN § 50 BUNDESMELDEGESETZ

Übermittlungssperren

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen übermitteln (§ 50 Abs. 2 BMG). Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (§ 50 Abs.1 BMG). Des Weiteren darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern übermitteln (§ 50 Abs. 3 BMG).

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 42 BMG

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs.2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedatum.

Jede betroffene Person hat das Recht diesen Übermittlungen zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann durch schriftliche oder persönliche Erklärung gegenüber der Meldebehörde ausgeübt werden. Es bedarf dazu keiner Begründung.

Datenübermittlung Wehrerfassung 2023

Die Meldebehörde der Stadt Bad Lausick übermittelt entsprechend § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung ist nur zulässig, soweit die betroffenen Personen gem. § 36 Abs.2 Bundesmeldegesetz nicht im Einwohnermeldeamt widersprochen haben.

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) § 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörde (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs.2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname, 2. Vorname, 3. Gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs.2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Überprüfung der Gültigkeit von Personaldokumenten

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente und beantragen Sie diese ggf. neu. Bitte vereinbaren Sie telefonisch, online über unsere Homepage oder per E-Mail einen Termin.

Schließung Meldeamt

Vom 02.12. bis 06.12.2022 findet eine Umstellung der Software im Einwohnermeldeamt statt. An diesen Tagen ist das Meldeamt deshalb geschlossen. Die Bearbeitung von Pass- und Meldevorgängen ist nicht möglich.

Laskow, MA Einwohnermeldeamt

UNSERE GEMEINDE IM INTERNET:
WWW.GEMEINDE-OTTERWISCH.DE